

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Dreyzehntes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Dreyzehntes
Organisations-Edikt.

von
H
für
B
G
G

B

Am
unt
den
Ed
für
mä
nau
stal
den
de

nach
I
le r
den
gen
ruf
not
stes

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs - Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Saufenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Bengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Mütteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Dehnungen &c.

Bei der Verschiedenartigkeit der Unterrichts-Anstalten und Fortschritte, die Wir in den nun unter Unsere Regierung vereinten Landen finden, und bey dem Hinzukommen einer hohen Schule zu Heidelberg, deren Gemeinnützigkeit für Unsere Lande, neben einer eigenen zweckmäßigen Einrichtung derselben, auch ein genaues Anschließen der übrigen Bildungs-Anstalten für die männliche Jugend fordert, finden Wir nöthig, über die Organisation

der gemeinen und wissenschaftlichen Lehr-Anstalten

nachstehende allgemeine Anordnung zu treffen:

I. Die untern oder Trivial-Schulen sind bestimmt, den Stadt-Bürger oder den Landmann in die Kenntniß alles desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebens-Beruf als Christ und Staats-Bürger zu wissen nothwendig ist, ohne ihn jedoch zu einer Geistes-Entwickelung hinaufzuschrauben, wobey

seine Berufs = Arbeit versäumt oder für ihn unschmackhaft würde. Diese bestimmte Begrenzung macht eine doppelte Abtheilung des Schul = Plans nach Land = Schulen und Stadt = Schulen nothwendig, da letztere schon erweiternder Anstalten erfordern. Solchennach

A. die Land = Schulen betreffend, ist folgendes der Gesichts = Punkt, worauf Unsere Kirchen = Collegien und unter deren Leitung die Beamten oder Kirchen = Vdgte und die Speciales, Inspectoren, oder Schul = Visitatoren zu arbeiten haben, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer steht, nach und nach Alles empor gehoben werden muß, sobald die dazu erforderlichen Lehrer da für zweckmäßig gebildet, und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfindig gemacht sind.

1) Aller Orten müssen fortdauernde Schulen d. i. solche welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im Winter, gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergessen, was sie den Winter über gelernt haben; und ist dieses eine der ersten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo sie mangelt, geschritten werden soll; wobey aber immer dahin zu sehen ist, daß die Schul = Stunden im Sommer so früh mit den größern Kindern gehalten werden, damit noch eine gute Tages = Zeit übrig

bleibe, wo sie den Eltern zu ihren häuslichen Geschäften zur Hand seyn können.

2) Durchgängig müssen die Kinder angehalten werden, vom Anfange des siebenten Jahres an, als dem bestimmten Schul-Alter, bis zur Endigung des dreyzehnten bey den Mädchen, und bis zur Endigung des vierzehnten bey den Knaben, die Unterrichts-Schule zu besuchen, welches dann aber nicht so viel heißt, als ob sie alle alsdann, wenn sie dieses Alter erreicht haben, entlassen werden müßten, sie müßten das Nöthige erlernt haben oder nicht, sondern nur so viel, daß auch die, welche etwa in frühern Jahren schon gut bestehen, dennoch zu hinlänglicher Befestigung des gelegten guten Grundes bis zu jenem Alter darin verharren müssen; diejenigen hingegen, welche bey Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müssen noch ein weiteres Jahr darin ausharren, und von diesem längern Sitzen nicht ohne unabweichlich dringende Ursachen befreuet werden.

3) Muthwillige Schul-Versäumnisse, die nemlich nicht durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende Haus-Geschäfte, z. E. in der Ernte, Heuzeit u. s. w. oder durch Krankheiten der Eltern entschuldiget werden — wovon aber die Anzeige den Lehrern geschehen muß — müssen nicht geduldet, sondern von den Schul-Ausssehern an den Kindern,

wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wenn diese dazu den Kindern den Anlaß gäben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an diesen durch kleine Geld-Strafen, von 12 bis höchstens 60 Kreuzer, zum Orts-Allmosen oder durch 4 bis 24stündige Einsper- rung ins Bürger-Häuslein bestraft werden.

4) Schul- Aufseher bey den Land- Schulen sind aller Orten der Kirchspiels- Pfar- rer, der erste weltliche Orts- Vorgesetzte, und ein Kirchen- Ältester oder Kirchen- Censor (wo deren vorhanden sind), die dann hierbey, wo Censur- oder Sitten- Gerichte bestehen, nach des- ren Ordnung durch diese, wo aber keine ders- gleichen sind, für sich selbst, jedoch gemein- schaftlich, verfahren, und Uns für den jewei- ligen guten Fortgang des Schulwesens verant- wortlich sind.

5) Schul- Oberaufseher sind bey den Katholischen Unsere verordnete Schul-Visi- tatoren, bey den Protestanten Unsere Speciale oder Inspectoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benutzen müssen, um Kenntnisse von dem Schul- Zustande zu erlangen, sondern auch von Zeit zu Zeit, nach den näher zu ge- wartenden Vorschriften, die Schulen ihres Bez- irkes zu visitiren haben.

6) Lehrgegenstände in diesen Unter- richts- Schulen müssen seyn: a) Buchstabiren,

b) Lesen, c) Schreiben der deutschen Sprache, d) Rechnen, e) Singen, f) biblische Geschichte, g) Materialien des Religions = Unterrichts, (wohin Wir dasjenige vornemlich rechnen, was mit dem Gedächtnisse gefaßt werden muß.)

Zu diesen Unterrichts = Schulen müssen aber noch jeden Orts viererley Vollendungs = Schulen hinzukommen. Die wichtigste davon

7) ist die Christen = Lehre oder Catechismus = Lehre d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benutzung der in der Unterrichts = Schule erlernten Religions = Materialien: hierüber hat die Kirchen = Obrigkeit jedes Religions = Theils die nähere Anordnung, und Uns genüget also hier nur der Vollständigkeit wegen sie genannt zu haben.

8) Die Industrie = Schule. In dieser müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besondern Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beyde weibliche Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Hause bey den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben

ablegen, darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrlässigkeit der Eltern einriße, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichts-Bestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Hand- = Arbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrie- = Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des eilften Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichts- = Schule zu besuchen.

9) Die Sonntags- = Schule, welche von den der Schule entlassenen Kindern, der Regel nach, bis zum zwanzigsten Jahre, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drey Jahre nach der Schul- = Entlassung, zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schul- = Aufseher, und so viel thunlich unter besonderer Mitwir-

fung der Pfarrer, die Fortübung in der Religions = Kenntniß, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebens = Gebrauche geeigneter kleinen Aufsätze, und im Rechnen, zum Gegenstande hat. Alles nicht in dem Maße, daß sie nun die schriftlichen Arbeiten in der Sonntags = Stunde verrichten, sondern daß ihnen desfalls Aufgaben gegeben werden, die sie die Woche über machen, den nächsten Sonntag aber bringen müssen, wo solche dann corrigirt und die Kinder auf die Ursache der Correcturen, mithin auf die Anlässe der Fehler, aufmerksam gemacht werden. Diese Schule soll, mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeiten des Landmanns, das ganze Jahr durch dauern, und geht beyde Geschlechter an.

10) Die Real = Schule: Diese ist bestimmt, die weltlichen Unterrichts = Gegenständen der Knaben besser auszubilden. Alle der Schule entlassene Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialen oder Höfen wohnen, oder die ganz arm sind, und deswegen weniger Zeit entbehren können, und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schul = Entlassung an noch drey Jahre lang alle Winter eigene — da, wo sich eine schickliche Tageszeit nicht ausmitteln läßt, Abends zu haltende — Stunden besuchen, um darin im

Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedenartiger Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen Volks-Unterrichts-Büchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen Geometrie zu erhalten.

Was sodann

B. die Stadt = Schulen anlangt, so müssen

11) jene in kleinern Land = Städten, welche sich nur vom Landbaue und gemeinen Handwerken größern Theils nähren, auf gleichen Fuß behandelt werden, nur daß man, sofern nur immer dazu sich Gelegenheit darbiethet, trachten muß, zur geometrischen Zeichnung und zur architektonischen Handzeichnung Unterrichts = Anstalten damit zu verbinden.

12) In größern Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiß beschäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt sich die Art der verschiedenen Schul = Abtheilungen dort nicht eben so anwenden: dagegen sind daselbst meist schon besondere Institute für beyderley Geschlechter vorhanden, die alsdann nach der Diversität ihrer innern Einrichtung und der localen Bedürfnisse, auch verschiedenartige Pläne fordern. Wegen deren finden Wir also im

Allgemeinen hier nur so viel anzumerken nöthig:
 Einmal a) der Schul-Unterricht muß hier durch-
 aus mit auf die Geographie wenigstens von den
 Welttheilen und ihrer völkerschaftlichen Einthei-
 lung überhaupt, sodann von Deutschland und
 den angränzenden Reichen insbesondere, inglei-
 chem auf die allgemeine Welt-Geschichte, we-
 nigstens bis zum Untergange des occidentali-
 schen Kaiserthums, und nachmals die deutsche
 Reichs-Geschichte bis auf die neuesten Zeiten,
 jedoch mit Beschränkung auf Haupt-Epochen
 und Haupt-Vorfälle, ausgedehnt werden; wo-
 zu demnach b) eigene Lehrstunden ohne Abbruch
 der Zeit des übrigen Schul-Unterrichts aus-
 gesetzt seyn müssen; daneben c) muß hier vollstän-
 dig für die vorgedachten beyde Sattungen des
 Zeichnen-Unterrichts, und vornemlich auch d)
 für Aufstellung eines französischen Sprach-Un-
 terrichts, so weit es die dazu geeigneten Fonds
 erlauben, gesorgt werden. Dabey e) soll man
 weiter in Haupt-Städten sein Augenmerk da-
 hin richten, wie auch ein technologischer Unters-
 richt aufgestellt werden könne, worin die Kinder
 die Vorkenntnisse sammeln können, die ihnen zu
 einstigem reifen Nachdenken über ihre Handthie-
 rung und deren Vervollkommnung nöthig sind.
 Wo f) in der nemlichen Stadt Mittelschulen be-
 stehen, da mag zwar durch Lehrer solcher Mits-
 telschulen dieser erforderliche weitere Unterricht
 der städtischen Real-Schulen besorgt werden,
 doch so, daß damit eine Vermischung jener Bür-

ger = Schulen mit diesen Studien = Schulen nicht erfolge, als welche sonst immer zum Nachtheile der Studien auszuschlagen pflegt, und welche daher, wo sie bisher bestanden wäre, abzustellen ist. Es bleiben auch g) diese städtischen Institute unter jener näheren Direction und Aufsicht, die nach jeder Stadt = Verfassung hergebracht ist; dagegen h) die Oberaufsicht und Visitations = Gewalt steht Unsern betreffenden Kirchen = Collegien zu, jedoch so, daß i) auch die Hofraths = Collegien der Provinz dieselben unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegentlich Einsicht nehmen, und über die etwa wahrnehmende Unvollkommenheiten mit den Kirchen = Collegien zu deren Verbesserung Eins vernehmen pflegen sollen.

II. Die Mittel = Schulen oder unteren Studien = Anstalten theilen sich ebenfalls in mehrere Zweige, nemlich gemeine lateinische Schulen, wo die Zöglinge in den unteren Schulen des Orts alles dasjenige erlernen, was in diesen planmäßig zu erlernen ist, und nachmals nur weiter von einem aufgestellten lateinischen Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntnissen Unterricht erhalten; Pädagogien, wo meistens die auf untern Schulen den Orts oder durch Privatunterricht erlernte Elementar = Kenntnisse des deutschen Sprach = Unterrichts, nemlich Buchstabiren, Lesen und ein Anfang im Schreiben, als erlernt vorausgesetzt werden,

und wo nachmals deren Ausbildung, samt der Tradition der gelehrten Vorkenntnisse, durch etliche nach bestimmten Schul-Planen zusammenwirkende Lehrer geschieht; Gymnasien, wo gleich der erste Unterricht bey der Anstalt selbst gegeben, auch der Unterricht in den gelehrten Vorkenntnissen bis zur Empfänglichkeit für eine wissenschaftliche Fortbildung auf Akademien fortgesetzt wird; endlich Lycäen oder akademische Gymnasien, wo zugleich weiter noch die erste Einleitung in die wissenschaftliche Bildung der studirenden Jugend gegeben wird. Da nun unsere jetzt vereinte Lande Mittel-Schulen von allen diesen verschiedenen Gattungen enthalten; so ordnen Wir darüber folgendes:

13) Es mögen A. lateinische Schulen existiren a) in der Badenschen Markgrafschaft evangelischen Theils zu Schopfheim, zu Cändern, zu Müllheim, zu Emmendingen, zu Lahr, zu Gernsbach, und katholischen Theils zu Gengenbach, zu Zell, zu Mahlberg, zu Ettlingen: b) in der Badenschen Pfalzgrafschaft, protestantischen Antheils, zu Weinheim, zu Ladenburg, zu Bretten, zu Eppingen; c) in dem Badenschen oberen Fürstenthume, katholischen Theils zu Mörsburg;

B. Pädagogien sollen seyn: protestantische zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim; ein lutherisches und ein katholisches, oder, falls man sich einverstehen könnte, noch besser ein gemischtes zu Diberach.

C. Von Gymnasien bestimmen Wir Katholische nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Rastatt, nach Bruchsal; sodann ein protestantisches und ein katholisches, oder, wo man sich vereinigen kann, ein gemischtes nach Heidelbergl, und eine gleiche Anstalt, sobald die hinlängliche Mittel dazu da sind, nach Mannheim.

D. Lycäen endlich sollen seyn zu Karlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholisch.

14) Die Lycäen sollen aus fünf Classen und einer Exercenten-Ordnung bestehen, und sowohl der letzteren Ordnung als jeder der Classen eine Periode von zwey Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der Lernenden in solcher bestimmt seyn. Die Gymnasien müssen durchaus die nemliche Einrichtung haben, nur daß die Exercenten-Ordnung dabey wegfällt, dagegen die Schüler in der obersten Classe gewöhnlich drey Jahre verharren müssen. Die Pädagogien müssen ihre Schüler so weit bringen, daß sie als Anfänger in die oberste Classe eines Gymnasii einzutreten fähig sind, so wie hinwiederum die lateinischen Schulen ihre Subjecte so weit befördern müssen, daß solche als Anfänger in die oberste Classe eines Pädagogii oder in die zweyte oberste eines Gymnasii eintreten können. Damit ist nun zwar den Schülern der lateinischen Schulen oder Pädagogien, die etwa durch besonderes Genie einerseits, und durch

besondern Fleiß der Lehrer andererseits so weit vorrücken, daß sie eine Stufe höher in den Gymnasien einzutreten befähigt sind, dieser höhere Eintritt nicht benommen, jedoch kann keiner von solchen untern Anstalten der Mittelschulen mit Vorbeygehung der Gymnasien oder Lycäen unmittelbar die hohe Schule beziehen, sondern muß drey oder wenigstens zwey Jahre auf einem Lycäum oder zwey und besten Falls ein Jahr auf einem Gymnasium noch zugebracht, und solche Zeit nützlich angewandt haben.

15) Die Studien = Plane in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht seyn, so daß die Lycäen in ihrem Classen = Theile mit den Gymnasien unter sich, sodann die Pädagogien unter sich, und die lateinischen Schulen unter sich parificiren, auch immer die Einschränktere dieser Anstalten an die Größere ordentlich anschliesse, mithin bey dem durch Versetzung der Eltern nicht selten sich ereignenden Wechsel der Kinder von einer Schul = Anstalt in die andere, diese immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem verhältnißmäßigen Plage eintreten können, und haben deshalb die drey Kirchen = Collegien über die zu erwählende und zu befolgende Plane gemeinsames Einvernehmen zu pflegen, sofort seiner Zeit ihr rätliches einverständliches oder zwiespältiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung

zung, vorzulegen, wobey Wir, da die hiesige Anstalt schon die größte Ausbildung hat, dem hiesig = evangelisch = lutherischen Kirchenrathe die Initiative jenes gemeinsamen Einnehmens zur Obliegenheit machen. Soviel

16) bestimmen Wir jedoch in Absicht dieses Plans voraus, daß aller Orten — die Anstalt mag bestellt werden, von welcher Kirche sie wolle — der Religions = Unterricht in den Classen seine eigene gleichförmig fortlaufende Stunden haben, und in den übrigen Schul = Stunden nichts dahin Einschlagendes vorkommen müsse, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten sind, die andern Schulstunden unbedenklich besuchen, und während dem, daß die Religions = Stunden in der Schul = Anstalt laufen, bey Geistlichen ihrer Religion eben diesen Religions = Unterricht erhalten können.

17) Auf den Gymnasien muß nothwendig auch die Grundlegung der griechischen Sprache und auf den Lycäen die Grundlegung der hebräischen unter den Gegenständen des Unterrichts seyn, von welcher ersterer alle, welche den höheren Studien sich widmen, und von letzterer die künftigen Theologen Gebrauch machen müssen.

18) Von wissenschaftlichem Unterrichte darf mehr nicht auf den Lycäen gegeben werden, als allgemeine Welt = Geschichte

und Natur-Geschichte, Logik, allgemeine Vorkenntniß der Metaphysik, nur in sofern sie Anwendung und Uebung der Logik ist, reine Mathematik, Vorkenntniß der angewandten Mathematik und der Physik, und encyclopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Facultäts-Studien; alles Weitere muß dem akademischen Unterrichte überlassen bleiben.

Was nun diesen akademischen Unterricht selbst anbetrifft, so ist

III. Als hohe Landes-Schule die Universität Heidelberg hiermit von Uns erklärt, bestätigt und neu dotirt; zu dem Ende

19) haben Wir dieselbe, da sie nur noch wenige Einkünfte und auf diese wegen des Abgangs der überrheinischen Renten so viele Schulden hatten, daß die Renten dadurch absorbiret werden, und Wir sie zu Tilgung derselben anzuwenden das zweckmäßigste erachten, nun in dem Maße neu begabt und bewidmet, daß zu allen Ausgaben derselben eine jährliche Summe von vierzigtausend Gulden, worunter dreihundert Malter Korn, sodann vierhundert und fünfzig Malter Spelz im Cammer-Taxe oder niedern Mittel-Preise begriffen sind, unter die disponibeln Ausgaben Unserer General-Casse gesetzt, und auf die Renten Unserer Pfalzgrafschaft versicherungsweise besonders radicirt seyn soll, wovon fünfzehnhundert Gulden zur Bibliothek, Eintausend Gulden für Instrumente und Appas

rate und anatomischen Aufwand, Eintausend Gulden für Marstalls-Unterhalt und Rekrutierung, fünfzehnhundert Gulden für Baulichkeiten, Zweytausend achthundert Gulden für Reserve zu außerordentlichen Ausgaben, und das Uebrige mit zwey und dreyßig tausend Gulden für die Gehalte der Lehrer und Diener des General-Studii Unserer hohen Schule bestimmt sind.

20) Da jedoch nicht bloß der Staat, sondern eben sowohl die Kirche von dem Unterhalte der hohen Landes-Schule Nutzen hat, und das um so mehr, als die zu bildende Geistlichkeit immer die große Mehrzahl der studirenden Jugend ausmacht; da ferner die große Belastung aller Staatsquellen eine alleinige Uebernahme jener neuen Dotation auf die Staats-Casse nicht möglich läßt: so soll eine Quart jener jährlichen Erfordernisse mit zehntausend Gulden aus denjenigen Kirchen-Stiftungen Unserer sämtlichen Lande, welche nach Bestreitung ihrer ordentlichen Lasten Ueberschüsse haben, also geschöpft werden, daß die Katholischen dazu zwey Fünftheile, mit Viertausend Gulden jährlich, die Evangelisch-Lutherischen weiter zwey Fünftheile mit eben so viel, und die Evangelisch-Reformirten endlich ein Fünftheil mit zweyttausend Gulden zuschießen; welche Summe nachmals die drey Kirchen-Collegien, jedes zu seinem Theile längst binnen sechs Monaten von

heute an, nach Einsicht der Kräfte der dazu geeigneten Fonds, gutachtlich repartiren, sofort, nach eingeholter Unserer Genehmigung, zu Vermeidung von Gefahr und Kosten einzelner Versendungen, nur an eine dazu von Unserer General-Casse anzuweisende nächstliegende Herrschaft-Berrechnung ihre Quotam entrichte, und damit zu ihrem Theil Unsere das Ganze auszahlende und repräsentirende Provinzial-Casse der Pfalzgraffschaft am Rhein decke.

21) Das General-Studium auf dieser gemischten hohen Schule soll den drey christlichen Religions-Partheyen, welche in Deutschland Bürgerrecht haben, in dem Maße gewidmet seyn, daß zum kirchlichen Fache das Kirchens-Recht eingerechnet, und darin jeder Lehr-Stuhl doppelt, nemlich mit einem Protestanten und einem Katholiken, jener der Dogmatik und dessen was ihr anhängig ist, aber dreyfach, nemlich je mit zwey Lehrern aus den zwey protestantischen Confessionen, besetzt seye; in allen übrigen Sectionen aber wird für die Lehr-Stühle, ohne Rücksicht auf die Religions-Eigenschaft, der würdigste Competent in jedem Erledigungs-Falle von Uns ernannt werden.

22) In der kirchlichen Section soll beständig Dogmatik, Dogmen-Geschichte, und Polemik, (wofür drey Lehr-Stühle aus den drey christlichen Confessionen bestimmt sind), sodann theologische Moral, Pastoral-Theologie, Homi-

letik und Katechetik, beydes theoretisch und praktisch, Kirchen-Recht, Kirchen-Geschichte und Exegese des alten und neuen Testaments, sammt der dazu gehörigen Sprach-Anleitung (wofür sechs weitere Lehr-Stühle, halb für Katholiken halb für Protestanten bestimmt sind) nach protestantischen so wie nach katholischen Grundsätzen gelehrt werden; auch müssen diese Lehrer bereit seyn, alles, was sonst noch den Glauben, die Sitten-Lehre, die Kirchen-Gebräuche, Kirchen-Verfassungen und Kirchen-Rechte der drey christlichen Confessionen berührt, im Fall vorhandener Liebhaber zu lehren.

23) In der staatsrechtlichen Section soll stets hin Rechts-Geschichte, römisches und deutsches Recht, Reichs-Geschichte, Staats-Recht, Lehen-Recht, Peinliches Recht, auch Staats- und Rechts-Praxis vorgetragen werden, welche unter fünf ordentliche Lehrer vertheilt seyn sollen, die daneben bereit seyn müssen, Unterricht zu geben über alles, was etwa von vorhandenen einzelnen Liebhabern begehrt wird, zur Einsicht in die Rechts-Verhältnisse der Regenten und Unterthanen in Bezug auf das deutsche Reich im Ganzen und auf die einzelnen Territorien im Allgemeinen, oder auf Unser Kursfürstenthum insbesondere, auch was die Rechts-Verhältnisse der Unterthanen untereinander nach ihren verschiedenen Ständen und Lagen betrifft.

24) In der ärztlichen Section, für welche sechs eigene Lehr-Stühle bestehen sollen, und

worin Alles muß erlernt werden können, was auf die Erkenntniß des gesunden und kranken Zustandes sowohl des menschlichen als thierischen Körpers, auf die Behandlung desselben in gesunden und kranken Tagen, auf die Kenntniß, Bereitung und Anwendung der dazu dienlichen innern und äußern Heil-Mittel, endlich auf die Vermeidung oder Beseitigung der in Weg tretenden Hindernisse der Gesundheit, Bezug hat; insbesondere aber muß stets, doch zum Theil in schicklichen Semester-Abwechslungen vorgetragen werden: Die Zergliederungs-Nerven- und Knochen-Lehre, die Natur-Lehre des menschlichen Körpers, die Gesundheits- und Entbindung-Lehre, die Krankheits-Kunde, innere und äußere Heil-Kunde, Instrumenten- und Binden-Kunde, offizielle Natur-Geschichte und pharmaceutische Scheidungs-Kunde, endlich die Thier-Arzeney-Kunde nach ihrem ganzen Umfange.

25) Für die staatswirthschaftliche Section sollen drey bis vier Lehrer aufgestellt seyn, welche sich in den Vortrag der Forst-Wissenschaft, Stadt- und Land-Wirthschafts-Bergwerks- und Feld-Messungs-Kunde, Land- und Wasser-Bau-Kunst, Kunst- und Gewerbs-Kunde, Scheides-Kunst, und Polizey-Wissenschaft zu theilen haben, und welche mithin bereit seyn müssen, in allem Unterricht zu geben, was die Kenntnisse, die Erhaltung und Vermehrung, auch richtige Anwendung der Staats-Kräfte betrifft.

26) Für die allgemeine Section, welche alle Gegenstände der geistigen und sinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehret, mithin anleitet, sie ohne Hinsicht auf einen besondern Zweck der Anwendung im Staat richtig aufzufassen, zu beurtheilen und zum Wachsthum zu verarbeiten, sollen sechs bis sieben Lehr= Stühle bestehen, unter welche die schönen Wissenschaften, die forschende Weltweisheit (die nemlich mit unsinnlichen Gegenständen sich beschäftigt, als Logik, Metaphysik, Natur=Recht, Moral, praktische Philosophie) die anschauende Weltweisheit (als reine und angewandte Mathematik und Natur=Lehre), die Kenntniß der wichtigsten Erfahrungs= Gegenstände (durch Statistik, Staaten=Geschichte, Cultur= und Handels= Geschichte, Natur= Geschichte, Geschichte der Weltweisheit, Erd= und Länder= Kunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter Lehrer der in Mannheim anzusetzende Universitäts= Astronom hinzu= kommt, der, nebst der eigenen Beobachtung der Gestirne und Meteore, zugleich zur Pflicht habe, allen denen, die dessfalls dahin kommen, zu der Kenntniß und dem Gebrauche der Instrumente, auch der sichersten Art ihrer Anwendung die Anleitung zu geben.

27) In der bildenden Section sollen vorhanden seyn, vier Exercitien= Meister für Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und zwey Sprachmeister für englisch, französisch und italienisch.

28) Als Diener der Universität bestimmen Wir einen Syndicus (der dieses Amt neben einer andern convenablen Stelle begleite, mithin nicht eigens dafür aufgestellt sey); drey Bibliothekare (aus der Zahl der Lehrer), einen Professor zur Zergliederungs-Anstalt, einen Kunst-Gärtner, einen Pedell oder Senats-Diener, einen Keitknecht, und einen Hausknecht (der zugleich der Bibliothek-Diener sey).

29) Aus den fünf oberen Sectionen sollen, von der kirchlichen die sechs ältesten Lehrer halbtkeilig aus beyden Religions-Theilen, von der staatsrechtlichen und ärztlichen von jeder die vier älteste von der staatswirthschaftlichen die zwey älteste, und von der allgemeinen die vier älteste ordentliche Lehrer Sitz und Stimme in dem akademischen Senate haben, in welchem alle allgemeine Studien- und Universitäts-Angelegenheiten berathen, und durch Beschluß nach den mehreren Stimmen erörtert werden.

30) Rector der Universität, die Wir auf diese Art von neuem begründen, wollen Wir selbst seyn, und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen; mithin ist der erste amtsführende Vorsteher des General-Studii ein Prorector, der an Unserer Statt die Direction der ganzen Anstalt nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Er soll alle Semester am Schlusse desselben aus den Senats-Gliedern neu bestellt werden, und das zwar in dem Maße, daß,

nach einem Turnus, jederzeit der älteste der Senats-Glieder, der vorhin noch nicht in dieser Function gestanden ist, einrücke, wenn nicht in einer vorher unter dem Vorsitze des abgehenden Prorectors mit weissen und schwarzen Kugeln zu veranstaltenden geheimen Stimmensammlung, bey welcher alle besoldete Lehrer der fünf oberen Sectionen, diejenigen mit eingerechnet, welche nicht Senats-Glieder sind, Stimme zu geben haben, zwey Drittel schwarze Kugeln ihm die Exclusive geben, als in welchem Falle er für diesmal übergangen wird, und sein nächster Nachfolger im Alter ohne weitere Kuglung in das Prorectorat für diesmal eintritt, er aber gleich das nächstemal wieder in dem Turnus Mitbewerber ist. Der Prorector ist, so lange er im Amte stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höhern Personal-Rang sie auch haben, der Erste; ist Vorsteher des Senats, Haupt des akademischen Gerichts und Polizen-Richter der Universität.

31) Das akademische Gericht besteht aus dem jeweiligen Prorector, den zwey jüngsten Lehrern der juristischen Facultät als Beysitzen, und dem Syndicus als Gerichts-Schreiber, und hat die strittigen Rechts-Händel, welche der Gerichtsbarkeit der Universität überlassen sind, zu untersuchen und zu entscheiden. Bloße gemeine Polizen-Vorfälle sind jedoch

nicht dahin zu ziehen, sondern werden von dem Prorektor unter Beyrath des Syndicus abgethan, und durch letzteren vollzogen.

32) Nebst diesem soll noch ein Ephorat bestehen aus sechs Gliedern, wovon aus der ersten Section, zwey nach der Religions-Gleichheit und aus jeder der folgenden vier Sectionen Eines gezogen sind, die Wir und Unsere Regierungsnachfolger eigens dazu, nach Zutrauen jedoch stets auf gutfindende willkürliche Aenderung, aus den sämtlichen Lehrern der Sectionen ernennen: diese haben auf den Lebenswandel und auf die Bildung zur Sittlichkeit und Wohlstandigkeit der dort studirenden Landes-Kinder, auch jener Fremden, die ihnen dazu von Eltern oder Fürsorgern empfohlen werden, genaue Aufsicht zu tragen, sofort, wo sie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerst mit überredender Liebe, dann mit überweisendem Ernste, die betreffende Subjecte zurecht zu weisen, wo aber dieses nichts fruchtete, dem Senate zu weiterer Einschreitung davon Bericht zu geben. Dabey müssen sie sich jedoch von aller strengen Splitterrichterey, womit unschuldige, wenn auch dem reifern Alter geschmacklose, Vergnügen gestört, und eine schon männliche Geseßheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten.

33) Die Gerichtsbarkeit, welche Wir Unserer hohen Schule verleihen, besteht

a) in der Straf = Gerechtigkeits = Pflege über die in der bildenden Section angestellten Meister, über die auf eigene Hand lesenden Docenten, über die Diener der Universität, und über die der Matrikel einverleibten Studirenden, so lange die Vergehen von jener geringeren Art sind, welche Unser achttes Organisations = Edikt Art. 4. den executiven Landes = Stellen überläßt, (wo hingegen, so bald sie höherer Art sind, das akademische Gericht nur die Untersuchung, das Hof = Gericht der Provinz aber die Entscheidung hat); b) in der Civil = Gerichtsbarkeit über eben diese Personen und zwar so, daß das akademische Gericht als privilegirter Gerichts = Stand hier die Stelle der Hof = Gerichte vertritt, und daher von ihm die Berufung unmittelbar an das Ober = Hof = Gericht geht; und c) in der völligen Polizey = Gerichtsbarkeit sowohl über sämtliche Lehrer als Diener und immatriculirte Studenten. Hingegen eine Straf = Gerechtigkeits = Pflege oder eine Civil = Gerichtsbarkeits über die von Uns angestellten Lehrer der fünf oberen Sectionen gestatten Wir der hohen Schule nicht: sondern diese Jurisdiction bleibt Unserem Hof = Gerichte der Pfalz = Graffschaft; eben so wenig gestatten Wir ihr eine solche über jene Künstler und Professionisten, die für den Gebrauch der hohen Schule arbeiten, sondern über diese verbleibet die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Stadt = Gericht.

34) Da übrigens in Polizey = Sachen häufig der Fall vorkommt, wo ein und derselbe Vor-

fall Personen verschiedener Jurisdictionen umfasst, und alsdann zu schneller und zweckgemäßer Erledigung eine einmüthig zusammenwirkende Jurisdictionsausübung nothwendig ist: so bestellen Wir für solche Fälle eine Polizey-Commission, wovon der Prorector das vorsitzende Glied, sodann der Stadt-Director, ein Militär-Offizier und das jüngste Senats-Glied der staatsrechtlichen Section die Beisitzer, und ein Stadt-Gerichts-Actuar der Schreiber seyn sollen, welche alsdann zusammen dergleichen Vorfällenheiten zu untersuchen und zu beurtheilen, die unverweilte Vollziehung aber demjenigen Mitgliede, von dessen Jurisdiction der fehlerhaft Befundene ist, zur Einleitung zu überlassen haben, das jedoch diese unverweilt besorgen, und den Erfolg den übrigen Commissions-Gliedern anzeigen muß.

35) An Freyheiten bestätigen Wir den Lehrern und Lernenden alle jene, welche durch gemeine Reichs-Rechte, sodann durch Ordnungen und Herkommen der Pfalz-Gravität ihnen bisher dort zugestanden sind; hingegen gestatten Wir nicht, daß dergleichen Freyheiten auf Künstler und Gewerbs-Leute, welche für die Universität arbeiten, ausgedehnt werden, da diese an ihrem daraus ziehenden Verdienste sich billig eben so begnügen lassen müssen, wie andere ihres gleichen, die für andere Staatsdiener oder Staats-Zwecke arbeiten, und deswegen von den Lasten

ihres Standes vor andern gefreyt zu werden, mit Billigkeit nicht verlangen können; es hört also aller sogenannte Universitäts-Schutz, oder Universitäts-Freyheit in dieser Beziehung auf.

36) In Hinsicht auf das Recht, öffentlich beglaubte Bedenken zu stellen, auch akademische Würden und Lehr-Erlaubnisse zu ertheilen, bleiben die Lehrer des General-Studii nach allgemeiner Sitte in vier Facultäten eingetheilt. Die theologische besteht aus allen ordentlichen d. h. in der oben erwähnten planmäßigen Zahl einbegriffenen Lehrern der kirchlichen Section, welche schon über drey Jahre in solchem ordentlichen Lehramte stehen, (massen, ehe diese drey Jahre herum sind, ein ordentlicher Lehrer blos als Zuhörer zur Uebung den Facultäts-Sitzungen bezuzuwohnen, die ihm aufgetragen werdende Protokoll-Führung und andere Aufsätze zu fertigen, aber kein Stimm-Recht auszuüben hat, von welcher Carenz jedoch jene, die schon auf andern Universitäten ein öffentliches Lehramt begleitet haben, und von Uns hinberufen werden, frey sind, und gleich mit Stimme in die Facultät treten). Die juristische besteht aus den sämmtlichen Lehrern der staatsrechtlichen Section, die, wie gedacht, durch dreyjährige Dienst-Leistung oder deroer Surrogat qualificirt sind, weiter aus den beyden Kirchen-Rechts-Lehrern der ersten Section, sodann aus jenen Lehrern der staatswirthschaftlichen, welche etwa ein oder andern Rechts-Zweig hinlänglich erlernt und

dadurch sich befähigt haben, dieser Facultät inscribirt zu werden. Die medicinische Facultät nimmt, nebst den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, die das Facultäts = Alter im Dienste haben, auch jene aus der staatswirthschaft Section auf, welche ein oder das andere Fach dieser Wissenschaft zu lehren sich befähigt haben. Endlich der philosophischen Facultät bleiben alle ordentliche Lehrer, die in der allgemeinen Section die hinlängliche Zeit angestellt sind, sammt jenen aus der staatswirthschaftlichen, welche keiner der vordern Facultäten einverleibt sind.

37) V o r s t e h e r jeder Facultät ist in der Regel der Aelteste der Facultäts = Glieder mit dem Titel Decan, und besorgt die Direction der Facultäts = Berathschlagungen und Facultäts = Geschäfte, der jüngst vorhandene, wenn auch nur außerordentliche oder auf seine Hand lesende Lehrer der Section (Doctor vel Magister legens) ist der Secretarius. Bey der theologischen Facultät aber ist ein Decan und Vice = Decan, davon der eine der evangelischen, der andere der katholischen Religion zugethan seyn muß; der Decan ist allemal der absolut Aelteste in der theologischen Facultät, unter welchem Religions = Theile der Lehrer er sich jeweils finde, und der Vice = Decan ist nachmals der älteste Lehrer jener Religions = Parthie, von welcher der Decan nicht ist.

38) Der Regel nach beschließen in jeder Facultät, wie in dem akademischen und gerichtlichen

Senate, die mehreren Stimmen. Hievon sind allein ausgenommen: a) die innern Religions- und Kirchen-Angelegenheiten eines einzelnen Religions-Theils, worüber Bedenken von der theologischen Facultät eingeholt werden; über solche haben blos die Facultäts-Glieder desjenigen Religions-Theils, welcher die Anfrage gestellt hat, zu berathschlagen und durch Stimmen-Mehrheit zu beschließen, (wobey hier, wie durchweg in Unfern Edikten, wo nicht namentlich eine nähere Bestimmung gesetzt ist, beyde Protestantische Confectionen für einen Religions-Theil gelten), b) die äußere oder rechtliche Kirchen-Verhältnisse, wobey die zwey Religions-Theile — Katholiken und Protestanten — in einem einzelnen Falle in Collision und Widerspruch sich befinden, und deswegen anfragen. In diesem Falle müssen sich aus der kirchlichen und staatsrechtlichen Section alle Facultäts-Glieder in eine Facultät, unter dem Namen der kirchenrechtlichen Facultät zusammensetzen, und den zum Bedenken vorgelegten Falle in Berathung nehmen. Fallen alsdann einmüthige Stimmen, oder kommt eine miteinander übereinstimmende Mehrheit der Glieder eines jeden der beyden Religions-Theile zu Stande, so wird nach dieser ein gemeinschaftliches Bedenken gefertigt; ist aber für das, was der eine Religions-Theil mit Einmüthigkeit oder Mehrheit für recht hält, auf der andern Seite nur eine Minderzahl der Stimmen oder

gar ein einmüthiger Dissens vorhanden: so muß das rechtliche Bedenken doppelt, nemlich auf die Ansicht des einen und des andern Religions- Theils, jedoch in ein und dasselbe Instrument verfaßt und ausgefertigt, und nun dem Rath- fragenden überlassen werden, welchen Gebrauch er davon machen könne und wolle.

39) In Absicht des Vortrags der Lehrer finden Wir nöthig, zwischen der allzugroßen Beschränkung, womit ehemals durchaus ein lateinischer Vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren Lehrer einzelner Wissenschaften, besonders in staatswirthschaftlichen Fache und in einigen Zweigen der allgemeinen Section ohne Nutzen einzwängt, auch manchen Jüngling, der nur in diesen Zweigen und Fächern Vervollkommnung sucht, abhält, und zwischen der allzugroßen Licenz, wornach für alle Vorlesungen ein deutscher Vortrag nachgesehen wird, das den studirenden Jüngling der Mühe des Sprach- Studii, wenigstens in seiner Idee, überhebt, und dadurch dem in unsern Tagen ohnehin so überhandnehmenden Geist der Frivolität Oberflächlichkeit und Arbeits-Scheue immer mehr Nahrung gibt, eine Mittel-Strasse zu suchen, und wollen daher, daß die Collegien der staatswirthschaftlichen Section, dann jene des deutschen Rechts, der Geschichte und Erd- Beschreibung auch der schönen Wissenschaften nothwendig deutsch, jene der Dogmatik und Exegese, des

römischen und kanonischen Rechts, dann der Pathologie und Physiologie, in der Regel nothwendig lateinisch, alle übrige aber, nach Belieben des Lehrers, deutsch oder lateinisch, gelesen werden sollen. Uebrigens

40) In Hinsicht auf Collegien-Lesung muß jeder Lehrer ein Collegium von drey Stunden die Woche unentgeltlich (publice) lesen, wozu er entweder ein Examinatorium über seine ordentliche Collegien, oder einen interessanten Neben-Zweig seines Theils der Wissenschaften, den etwa die Studirenden um Zahlung zu besuchen Anstand nehmen würden, und der ihnen für ihre künftige Berufs-Bestimmung wichtig ist, auswählen, niemals aber nur einzelne Abschnitte eines ordentlichen Collegii dazu aussetzen, und damit dieses zu einer Nachhülfe für ein ordentliches Collegium machen soll. Sodann ist jeder auf ordentliche, das heißt mit einem mäßigen Honorar dankbar zu erkennende, Collegien (privata) wenigstens zwölf Stunden wöchentlich, die auf zwey oder drey Collegien — je nachdem es der Umfang ihres Inhalts fordert — vertheilt seyn, zu verwenden schuldig, und soll sich außerdem, so weit es seine übrige Geschäfte und seine Gesundheits-Umstände zulassen, wenn außerordentlicher Weise an ihn von einer Anzahl Studirender begehrt wird, ein Collegium zu lesen, das in den Umkreis seines Lehr-Fachs einschlägt, bereit finden lassen, so

halb dafür durch diejenigen, die darum ansuchen, ihm eine ordnungsmäßige Vergeltung seiner Mühwaltung zugesichert wird. Uebrigens gilt von praktischen Vorlesungen wegen der außer der Stunde zu besorgenden Correctur der Arbeiten eine Stunde für zwey in Absicht auf obige Stunden Vorschrift.

41) Die Collegien-Gelder anlangend, so soll jene Vergeltung darin bestehen, daß dem Lehrer für das halbe Jahr von einer außerordentlichen Stunde, die er wöchentlich gibt, zwanzig Gulden, also z. E. von einem Privatissimum von wöchentlich vier Stunden achtzig Gulden für das Semester, zu Theil werde, wenn er nicht selber sich bewogen findet, um einen geringern Tax selbiges zu lesen. Die Verdankung der ordentlichen Collegien aber soll bey der kirchlichen und bey der allgemeinen Section mit drey, vier oder fünf Gulden geschehen, je nachdem solches vier- fünf- oder sechsmal die Woche gelesen wird, bey den übrigen drey Sectionen, der staatsrechtlichen, ärztlichen und staatswirthschaftlichen aber, mit drey- vier- fünf Reichsthalern, welche Verehrung im zweyten Monate des Semesters längstens bezahlt werden soll. Dabey findet für die doppelten Collegien, nemlich für jene, die, um in einem halben Jahre absolvirt zu werden, des Tages zweymal gelesen werden müssen, ein verdoppelter Tax statt. Für die practischen Collegien aber in jedem Fache, wo der Studirende Ausarbeitungen zu Hause zu ma-

den hat, die dann der Lehrer außer der Stunde durchsehen und verbessern muß, ist ein Honorar von sechs, neun bis zwölf Reichsthalern erlaubt, je nachdem ihm zwey, drey oder vier Stunden die Woche gewidmet sind. Jedem Inländer, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen besonderer Fähigkeiten doch zum Studiren gelassen und unterstützt wird, muß es ganz, und jedem Inländer, der ein Zeugniß sehr eingeschränkter Studien-Mittel vorweist, zur Hälfte erlassen werden. Diese Zeugnisse müssen jedoch von der geistlichen und weltlichen Orts-Obrigkeit seiner Heimath auf Pflicht und Gewissen ausgestellt, und von demjenigen Unserer Kirchen-Collegien, unter welches er der Religion nach gehört, nach Erwägung seiner Vermögens-Umstände und seiner Gaben (massen die Talentlosen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Attestate unterstützt, auch überhaupt nicht zum Nachtheile der Lehrer hierin leicht zu Werke gegangen werden soll) — bestätigt seyn.

42) Alle Collegien müssen auf halbjährige Course eingetheilt seyn, mithin mit jedem halben Jahre sich schließen, damit Niemand in Beziehung und Verlassung der Universität unnütze Zeit verlieren dürfe. Jeder Lehrer ist dabey schuldig, gleich Anfangs seine Eintheilung so zu machen, daß er gleiche Zeit und Sorgfalt auf das Ende, wie auf den Anfang der Collegien, verwenden könne; mithin nicht am Schlusse durch Eile oder Stunden-Verdoppelung eine auf den Anfang zu reichlich verwendete Zeit einbringen müsse.

43) Es sollen von Zeit zu Zeit und wenigstens zweymal im Semester öffentliche Disputir-Übungen in allen Sectionen über aufzugebende Sätze gehalten werden, damit die Studirenden an Aufmerksamkeit in Erfassung und an Gegenwart des Geistes in Beantwortung der Argumente gewöhnt werden; und sollen solche in den drey obern Sectionen abwechselnd deutsch und lateinisch, in den beyden untern blos deutsch, gehalten werden. Der letzten Disputation des Semesters, nach dessen Endigung ein Inländer abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen, und darin von seinen Fortschritten Proben ablegen.

44) Der Legal-Ferien bey dem General-Studium sollen zwey seyn zwischen beyden Semestern des Studien-Curses; die ersten je nachdem Ostern vor und auf oder nach dem sechsten Aprill fällt, letztern Falls, wo nemlich Ostern spät fällt, vom Sonntag Judica bis zum Sonntag Quasimodogeniti; erstern Falles aber vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Misericordias; die zweyten sollen, wenn das Frühjahr Semester auf Quasimodogeniti aufhörte, mit dem siebenzehnten Sonntage nach Pfingsten oder sechszehnten nach Trinitatis anfangen, wenn jenes aber auf Misericordias aufhörte, auf den achtzehnten nach Pfingsten, oder siebenzehnten nach Trinitatis, und drey Wochen, mit hin bis zum 20. oder 21. Sonntage nach Pfing-

sten dauern. Weiter aber werden keine Ferien gestattet, sondern es muß jeden Tag, der nicht ein Sonntag oder ein in Unsern Landen gebothener Feiertag eines oder des andern Religions-Theils ist, die Lesung der Collegien fortgesetzt werden.

45) Die gewöhnliche Studienzeit auf der Universität für die Inländer soll in der kirchlichen Section drey Jahre, in der staatsrechtlichen und ärztlichen aber drey und ein halb Jahr, in der staatswirthschaftlichen endlich zwey und ein halb Jahr seyn. Doch gestatten Wir in jeder dieser Sectionen für den, der von Lycæen kommt, der im ersten halben Jahre Fleiß und Talent bewiesen hätte, und wegen Vermögens-Schwäche, vorhabenden Besuchs weiterer Akademien oder anderer erheblichen Ursachen alsdann eine Abkürzung seines Studien-Laufs bey dem Senate begehrte, daß ihm ein halb Jahr der oben vorgeschriebenen Zeit, unter der Bedingung, nachgelassen werde, daß er mit etwas mehrerer Anstrengung in diesem Zeitraume alle jene Collegien dennoch besuche, die er nach dem Studien-Plan zu erlernen nöthig hat. Es soll nemlich,

46) was diesen Studien-Plan betrifft, von dem Senate demnächst, wenn er vollzählig seyn wird, für jede Section ein Entwurf gemacht werden, welche Collegien jeder Studierenden halbjährig, und in welcher Ordnung, um sie gehörig zu fassen, er sie besuchen müsse; dieser

soll, zur Approbation, an Uns auf Ostern künftigen Jahres eingeschickt werden, wornach alsdann die hinkommenden Inländer oder den Ephoren empfohlenen Ausländer von diesen gleich bey ihrer Ankunft über die zweckmäßige Einrichtung ihres Studii so zu instruiren sind, daß jedoch je nach dem Maße der mehreren Vorkenntnisse, die sie etwa mitbringen, oder der besondern Neben=Absichten, die sie bey ihrem Studio noch erreichen wollen, vernünftig ab- und zugethan, niemals aber die einmal im Studien=Plane vorgeschriebene Folge=Ordnung der Collegien umgekehrt werden darf. Ausländer, die, wie gedacht, nicht besonders zur Leitung ihrer Bildung empfohlen sind, sollen jedoch an diesen Studien=Plan nicht gebunden seyn, sondern einzerner völlig freyen Wahl genießen.

47) Von Ostern des Jahres 1804 soll jeder Inländer aus den sämtlichen Provinzen Unserer Kurlande, der von Gymnasien abgehet, die Universität Heidelberg zu beziehen, und darauf das geringste Maß der obigen Studien=Zeit zuzubringen schuldig, und erst nach deren Vollendung weitere Universitäten nach Belieben zu beziehen befugt seyn. Wer dieses unterläßt, macht sich der Ansprache auf Bedienstung im Lande verlustig, wenn nicht eine nur in seltenen Fällen wegen außerordentlicher Umstände allenfalls zu hoffende Dispensation von Uns erwirkt worden wäre.

48) Jeder Studierende, der ankommt, besonders aber ein Inländer, muß das Entlassungs-Zeugniß von der letzten von ihm besuchten Mittel-Schule, oder, wenn er von einer andern Universität kommt, seiner dortigen Immatriculation urkundlich vorlegen, und sich darauf gegen die geordnete Gebühr in die Universität-Matrikel, und zwar längstens in den ersten vierzehn Tagen eintragen lassen.

49) Jeder Inländer, der abgeht, muß ein Senats-Zeugniß seines wissenschaftlichen und sittlichen Betragens erheben, um es seiner Bittschrift um Zulassung zur Prüfung bey der Behörde vorlegen zu können: einzelne Zeugnisse der Lehrer dürfen aber für sie weder gefordert noch gegeben werden, sondern der Senat hat, nach mündlicher, oder bey den noch nicht im Senate befindlichen Lehrern schriftlich eingeholter Vernehmung derselben das gewissenhafte Zeugniß über die Collegien, die frequentirt worden sind, über den Fleiß in deren Besuchung, über die Fortschritte in deren Erfassung und über die sittliche Aufführung, nach der Majorität der Stimmen anzustellen, die sämtlichen Botirenden aber haben über den Inhalt der einzelnen Stimmen, das überhaupt den Senats-Berathschlagungen schuldige Stillschweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da Wir im Uebertretungs-Falle solchen scharf und allenfalls mit Dienst-Entlassung zu ahnden Uns nicht entlassen werden.

50) Für die dortige Bibliothek bestimmen Wir aus den Bibliotheken der in Unsern Landen aufgehobenen Klöster als jene, welche noch nicht in der Universitäts-Bibliothek vorhanden sind; deren weitere Ergänzung muß aus den dazu ausgesetzten Geldern geschehen, woben die einzelnen Lehrer, was sie wünschen, halbjährig anzuzeigen, und die Bibliothekare nach Kräften des Fonds die Auswahl vorzuschlagen, so dann der Prorektor mit den vier Facultäts-Deccanen solches zu approbiren oder zu rectificiren haben.

51) Wie für andere nöthige Hülf-Anstalten, als ein Accouchir-Haus, eine ärztliche praktische Unterrichts-Anstalt u. dgl. zu sorgen, auch ob und wie besondere Universitäts-Kirchen-Anstalten einzurichten seyen, darüber behalten Wir Uns vor, die Resolutionen nach und nach zu ertheilen, wenn Wir von allem Einschlagenden hinlängliche Kenntniß werden erlangt haben.

52) Die Oberaufsicht über dieses ganze General-Studium soll keinesweges einem besondern Curatel-Amt, sondern unmittelbar Unserm Geheimen Raths-Collegio anvertraut seyn, und von diesem im Regiments-Rathe besorgt werden, an welches daher alle Berichte des akademischen Senats erstattet werden, und von welchem solcher alle schriftliche Weisungen zu empfangen hat. Hingegen sollen bey diesem stets zwey der Geheime-Räthe oder Referendarien,

deren der eine evangelisch, der andere katholisch sey, als Curatoren aufgestellt seyn, welche in dieser Eigenschaft jedoch keine eigene Stelle bilden, sondern nur das Referat haben in allen Vorfällen, welche das General-Studium betreffen, sodann die Obforge darüber, mithin den Vorschlag alles dessen, was seine Bervollkommnung fördert, endlich die Vollziehung derjenigen landesherrlichen Entschliessungen, welche persönliche Einschreitung erfordern.

Was zur Vollziehung dieser Unserer landesherrlichen Willens-Meynung weiter nöthig ist, werden Wir wegen der hohen Schule verfügen, und wegen der übrigen Schul-Anstalten ist solches andurch Unsern betreffenden Kirchen-Collegien empfohlen. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter dem größern Staats-Insel in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe den 13ten May, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.

Vt. Posselt.